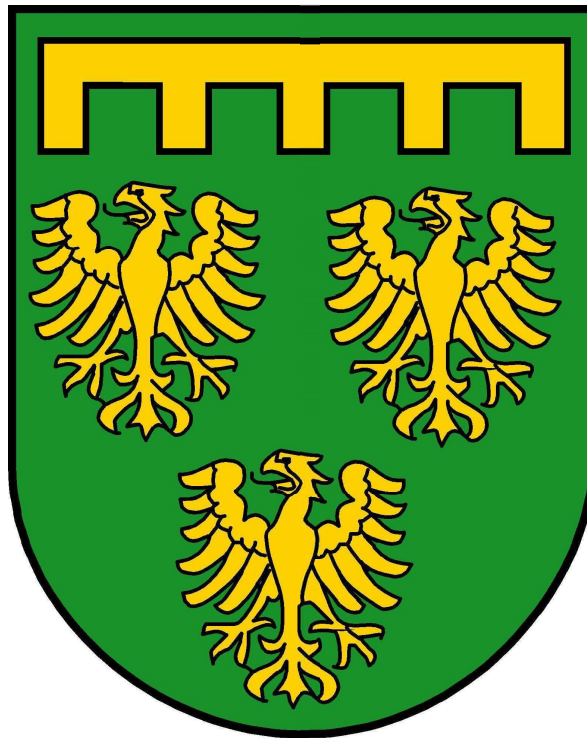


Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Rommerskirchen
vom 02.12.2021



INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Aufgaben	3
§ 2 Umfang der Abfallentsorgung	3
§ 3 Vermeidung und Verwertung von Abfällen	4
§ 4 Ausgeschlossene Abfälle	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	5
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang.....	5
§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	6
§ 8 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	7
§ 9 Abfallsammelsysteme	7
§ 10 Anzahl/Größe der Abfallbehälter und Entleerungsrhythmen.....	8
§ 11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	9
§ 12 Benutzung der Abfallbehälter	10
§ 13 Benutzung der Depotcontainer.....	11
§ 14 Zeit der Leerung.....	11
§ 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung	11
§ 16 Sperrgut und Elektronikgeräte	12
§ 17 Anmeldepflicht	12
§ 18 Einwohnergleichwerte.....	12
§ 19 Auskunftspflicht und Betretungsrecht	13
§ 20 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang.....	14
§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete.....	14
§ 22 Begriff des Grundstücks	14
§ 23 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen	14
§ 24 Gebühren	15
§ 25 Ordnungswidrigkeiten.....	15
§ 26 Inkrafttreten	16

Präambel

Aufgrund der §§ 4 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), *zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)*, der §§ 5, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW 1988, S. 250), *zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442)*, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 BGBl. I

S. 3436) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)* hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Rommerskirchen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Die Abfallberatung der Privathaushalte, Schulen, Kindergärten und öffentlichen Einrichtungen wird durch die Gemeinde Rommerskirchen durchgeführt. Im Übrigen fördert der Rhein Kreis Neuss die Vermeidung von Abfällen insbesondere durch die Beratung der gewerblichen Abfallerzeuger.
- (3) Die Gemeinde Rommerskirchen kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch-, Baum- und Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier einschließlich Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der Mitbenutzung des Sammelsystems durch die Systeme nach dem Verpackungsgesetz
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll)
 5. Einsammlung und Beförderung von Elektronikschrott
 6. Aufstellen und Entleeren von Straßenpapierkörben
 7. Einsammlung und Beförderung von auf öffentlich zugänglichen Grundstücken verbotswidrig abgelagerten Abfällen
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt unmittelbar durch die Systeme nach dem Verpackungsgesetz (gelbe Tonne).

§ 3 Vermeidung und Verwertung von Abfällen

Wer die gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtungen in Anspruch nimmt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Rommerskirchen sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Rhein-Kreis Neuss als zuständige Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die vom Rhein-Kreis Neuss in seiner jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder die in der Anlage 1 dieser Satzung (Annahmekatalog) mit einem Transporthinweis versehen sind.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
 3. Abfälle aus sämtlichen Herkunftsbereichen, soweit es sich um gebrauchte Verpackungen nach dem Verpackungsgesetz handelt, mit Ausnahme der gemeinsam gesammelten Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton.
 4. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht ohne Mitwirkungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, sofern entsprechende

Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 3 KrWG).

5. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten.
 6. Erdaushub und Bauschutt
 7. Schlagabraum (Abfälle aus der Holzwirtschaft)
 8. Abfälle, deren Sammlung und Transport nach § 5 Abs. 6 LAbfG von der Gemeinde auf den Rhein-Kreis-Neuss übertragen wurde.
- (2) Die Gemeinde Rommerskirchen kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Rhein-Kreis Neuss als zuständige Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 22 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen liegenden Grundstücks, auf denen Abfälle entstehen, sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt (Anschlussberechtigte), von der Gemeinde den Anschluss ihrer Grundstücke an die gemeindliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte gemäß Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen hat das Recht, im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks (Anschlusspflichtiger) ist im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht auch für private Haushaltungen, die sich auf anderweitig (z.B. gewerblich/industriell oder gemischt) genutzten Grundstücken befinden. Ein Anschlusszwang an die Biotonne besteht für Kleingartenabfälle und andere Bioabfälle insoweit, als auf dem Grundstück keine zulässige Verwertung in Form einer Eigenkompostierung durchgeführt wird.

- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer (Benutzungspflichtige) ist verpflichtet, nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines industriell, gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücks im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs.1, Satz 2, 2. HS KrWG) anfallen die nicht gem. § 4 der Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind. In diesem Fall besteht auch ein Anschluss- und Benutzungsrecht des Grundstückseigentümers.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 KrWG zu verwerten.

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung besteht dann, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos in der Form behandelt, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht (Eigenkompostierung).

- (2) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen besteht kein Anschluss und Benutzungszwang, soweit Abfallerzeuger und Abfallbesitzer die Abfälle in eigenen hierfür zugelassenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegend öffentliche Interessen sind insbesondere gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Gemeinde Rommerskirchen die Entsorgungssicherheit, der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gefährdet würde.
- (3) Eine Abfallüberlassungspflicht besteht ferner nicht für gebrauchte Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes, die im Rahmen eines Systems nach dem Verpackungsgesetz eingesammelt werden.

Darüber hinaus besteht eine Überlassungspflicht nicht für Abfälle,

- die durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden oder
 - die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde Rommerskirchen nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall von der Gemeinde Rommerskirchen erteilt werden, wenn die Anwendung der Satzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit anderenfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Wird vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, gilt § 8 entsprechend.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Rommerskirchen ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns und Ablagerns entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Neuss in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Neuss angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Rhein Kreis Neuss das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns und Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9 Abfallsammelsysteme

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Inhalt und Umfang des Anschluss- und Benutzungszwangs, Art und Benutzungszweck der Abfallsammelbehälter, deren Standort, ob und wie Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Es werden folgende Sammelbehälter zur Verfügung gestellt, die für die nachstehenden Abfallarten zu benutzen sind
- a) blaue (grüne) Gefäße für Papierabfälle
 - b) braune Gefäße für den Bioabfall
 - c) graue Gefäße für den Restmüll
 - d) Depotcontainer für Glas, die von einem System nach dem Verpackungsgesetz bereitgestellt werden

- (3) In die blauen (grünen) Gefäße, die von einem System nach dem Verpackungsgesetz mitbenutzt werden, sind Papier-, Pappe- und Kartonabfälle einzufüllen. Dies gilt auch für Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton.
- (4) Pflanzliche Abfälle i.S.d. § 7 Abs.1 Satz 3 dieser Satzung aus Haus- und Kleingärten sowie pflanzliche Küchenabfälle (vor Kochtopf) sind, soweit eine zulässige Eigenkompostierung i.S.d. §§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 8 Abs.1 dieser Satzung auf dem Grundstück nicht erfolgt, über das braune Gefäß (Biotonne) zu entsorgen.
- (5) Für den Restmüll - alle nicht gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - soweit es sich nicht um
 - a) schadstoffhaltige Abfälle nach § 5,
 - b) Sperrgut und Elektronikgeräte im Sinne von § 17, oder
 - c) Abfälle im Sinne der Absätze 3 bis 4 handelt,

ist das graue Gefäß (Restmülltonne) zu benutzen. Sollte der Gefäßraum der Restmülltonne in Einzelfällen nicht ausreichen, können zusätzlich graue 80 l Abfallsäcke bei der Gemeinde Rommerskirchen erworben werden.

- (6) Altglas ist nach Maßgabe eines Systems nach dem Verpackungsgesetz farbgetrennt in die entsprechend zur Verfügung stehenden Depotcontainer einzufüllen. Die Standorte der Altglasdepotcontainer können dem Abfallkalender entnommen werden.

§ 10 Anzahl/Größe der Abfallbehälter und Entleerungsrhythmen

- (1) Den jeweiligen Eigentümern eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen Grundstücks werden die Abfallsammelbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe zur Verfügung gestellt. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter entsprechend den Vorschriften dieser Satzung zur Abfallsammlung genutzt werden.
- (2) Die Gemeinde stellt ein Behältermindestvolumen für Restmüll von 15 ltr. pro Woche je auf dem Grundstück wohnender Person zur Verfügung. Bei mehreren Eigentümern oder Nutzungsberechtigten (Wohnungseigentümer, Mieter etc.) eines Grundstückes ist ebenfalls von der Gesamtzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen auszugehen.

Maßgebend ist der Hauptwohnsitz. Auf Antrag wird dem Grundstückseigentümer das nächst größere oder nächst kleinere Gefäß gegen Zahlung der Austauschgebühr zur Verfügung gestellt.

Es stehen folgende Behältergrößen zur Verfügung:

a) Für Restmüll:

60 l, 90 l, 120 l, 240 l und 1.100 l.

Die Entleerung erfolgt zweiwöchentlich.

Das Restmüllgefäß ist mit einer elektronischen Vorrichtung zur Erfassung der Entleerungshäufigkeit versehen. Der Anschlusspflichtige bestimmt die Entleerungshäufigkeit. Eine Entleerung hat mindestens einmal monatlich zu erfolgen.

b) Für Papiermüll:

120 l, 240 l und 1.100 l.

Die Abfuhr erfolgt zweiwöchentlich. Je Einwohner/ Einwohnergleichwert wird ein Gefäßvolumen von 15 l wöchentlich zur Verfügung gestellt.

c) Für Biomüll:

120 l und 240 l.

Für jede Wohneinheit wird ein Biomüllgefäß zur Verfügung gestellt. Auf Antrag können zusätzliche Biomüllgefäße zur Verfügung gestellt werden.

Im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. des Kalenderjahres erfolgt die Abfuhr mindestens zweiwöchentlich, im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. des Kalenderjahres erfolgt die Abfuhr vierwöchentlich. Im Januar, März, April, Oktober bis Dezember finden Bündelsammlungen von kompostierbarem Material statt. Maximal dürfen pro Abfuhr und Haushalt 2 m³ kompostierbares Material im Bündelsystem zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (3) Mehrere Anschlusspflichtige können auf Antrag gemeinsam ein Restabfallgefäß benutzen. (Entsorgungsgemeinschaft). Mehrere Grundstückseigentümer können ebenfalls auf Antrag gemeinsam ein braunes Gefäß benutzen.

§ 11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Dazu sind die zu entleerenden Behälter an den festgesetzten Zeiten an den Gehwegrand oder am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Kann das Sammelfahrzeug aufgrund der gegebenen örtlichen Verhältnisse vor dem angeschlossenen Grundstück nicht vorfahren, bestimmt die Gemeinde im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer und dem Abfuhrunternehmen den Aufstellungsort zur Entleerung der Abfallbehälter. Im begründeten Einzelfall kann auf Verlangen des Anschlussnehmers der Abfallbehälter gegen Erstattung der Mehrkosten an den im Auftrag der Gemeinde arbeitenden Unternehmen von seinem Standort auf dem angeschlossenen Grundstück abgeholt und nach Entleerung dorthin wieder zurückgebracht werden.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde Rommerskirchen bzw. von einem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde bzw. des beauftragten Dritten.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung nach § 10 eingefüllt werden. Abfälle sind entsprechend getrennt zu sammeln (§ 9 KrWG) und dürfen nicht vermischt werden (§9a KrWG). Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden, es sei denn, es handelt sich um Abfall in den von der Gemeinde Rommerskirchen zugelassenen Abfallsäcken oder um gebündelte kompostierbare Abfälle im Rahmen der Bündelsammlung.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende Gegenstände oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Wird bei zwei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der

Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13 Benutzung der Depotcontainer

- (1) Die Altglasdepotcontainer nach § 10 Abs. 7 dürfen nur mit Glasflaschen und anderen leeren Behältern aus Glas gefüllt werden. Soweit entsprechende Container bereitstehen, ist das Glas nach Farben getrennt in diese einzufüllen.
- (2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältern sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen oder Depotcontainer ist verboten. Bei Überfüllung der Depotcontainer sind die Materialien bis nach der nächsten Leerung zurückzuhalten oder andere Containerstandorte zu nutzen.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Zeit der Leerung

- (1) Die zur Abfuhr anstehenden Gefäße sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr morgens am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenden Straßen bereitzustellen. Eine Behinderung des Straßenverkehrs muss unterbleiben.
- (2) Ist der normale Abfuhrtag ein Feiertag, wird die Abfuhr an einem anderen Tag, möglichst derselben Woche, vorgenommen.
- (3) Die Abfuhrtermine der einzelnen Abfallfraktionen sind dem Abfallkalender der Gemeinde Rommerskirchen zu entnehmen oder können bei der Verwaltung erfragt werden. Änderungen der Abfuhrtermine werden rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.

§ 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 16 Sperrgut und Elektronikgeräte

- (1) Sperrgut ist Abfall aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, dessen gefäßgerechte Zerkleinerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Sperrige Abfälle sind insbesondere Möbel, Matratzen, Kinderwagen, sperrige Garten- und Haushaltsgeräte, Teppiche, Holzkisten, Koffer und Fahrräder.
- (2) Im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen wird das Sperrgut auf Anforderung im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung eingesammelt und abgefahren. Die Termine zur Abholung können schriftlich oder telefonisch unter Angabe der abzuholenden Gegenstände beim Entsorgungsunternehmen angefordert werden.
- (3) Elektronikgeräte, z. B. Kühlgeräte, Fernseher, Radios und Radiatoren sind gesondert bereitzustellen. Die Abholung erfolgt auf Anmeldung beim Entsorgungsunternehmen ebenfalls zu den im Abfallkalender vorgegebenen Terminen.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung für sperrige Abfälle und Elektronikgeräte, die mit den Mitteln des besonderen Abfuhrdienstes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können; in diesen Fällen gilt § 8 entsprechend.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr morgens am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenden Straßen bereitzustellen. Eine Behinderung des Straßenverkehrs muss unterbleiben.
- (6) Maximal dürfen 2 cbm Sperrgut und Elektronikgeräte pro Abfuhr und Haushalt zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihre Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Einwohnergleichwerte

- (1) Wird ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken- insbesondere gewerblich- genutzt, werden für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallwirtschaft Einwohnergleichwerte festgesetzt. Je Einwohnergleichwert hat der Anschlusspflichtige 15 l Gefäßvolumen pro Woche in Anspruch zu nehmen.
- (2) Für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten gilt die nachfolgende Regelung, wobei angefangene Einheiten als volle gezählt werden:
 - a) Schankwirtschaften, Metzgereien, Bäckereien, Großhandel, Einzelhandel, Verkaufsstellen, Industrie, Handwerk, Geldinstitute, Gewerbe, hauptberufliche landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- und Büroräumen und Verwaltungen je ein Beschäftigter gleich ein Einwohnergleichwert.
 - b) Schulen, Kindergärten je 10 Personen gleich ein Einwohnergleichwert
 - c) Altenheime und ähnliche Einrichtungen je ein Bett gleich ein Einwohnergleichwert
 - d) Hotels, Pensionen sowie Beherbergungsbetriebe (auch Gasthöfe, soweit sie Fremdenzimmer haben) je 4 Betten (Sollstärke) gleich ein Einwohnergleichwert.
- (3) Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung.
- (4) Für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde (Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenhäuser, Kirchen etc.) stellt die Gemeinde am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte (EWG) fest.
- (5) In Fällen, für die die Absätze 2 bis 3 keine Regelung enthalten, gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat der Gemeinde die für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

§ 19 Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet über die Angaben in § 18 hinaus, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwaige vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich gehalten werden.

- (3) Die Anordnung des Beauftragten ist zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 20 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum der Gemeinde über, sobald sie im Rahmen der städtischen Abfallentsorgung eingesammelt sind.
- (3) Die Gemeinde bzw. der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, in Abfall oder in Wertstoffen nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall oder in Wertstoffen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 Begriff des Grundstücks

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die an oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen, z.B. Friedhöfen, Kinderspielflächen oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellte Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlagen, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder

bei der Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen erhoben.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem
1. entgegen § 4 ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde bzw. dem beauftragten Dritten zum Einsammeln überlassen werden,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossen wird,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 auf dem Grundstück oder sonst bei Besitzer anfallende Abfälle nicht der gemeindlichen Abfallentsorgung überlassen werden,
 4. entgegen § 8 der Verpflichtung zur Selbstbeförderung von Abfällen nicht gefolgt wird,
 5. entgegen § 11 Abs. 1 Abfallbehälter in verkehrsgefährdender Weise am Gehweg oder Fahrbahnrand bereitgestellt oder diese nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden,
 6. entgegen § 12 Abs.2 Abfälle nicht in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingebracht werden,
 7. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt gesammelt oder Abfälle vermischt werden,
 8. entgegen § 13 Abs. 1 Glascontainer mit Fremdstoffen gefüllt werden,
 9. entgegen § 13 Abs. 2 Glas oder Abfälle sonstiger Art außerhalb der Container an den Stellplätzen abgelagert werden,
 10. entgegen § 13 Abs. 3 die Depotcontainer außerhalb der zulässigen Zeiten genutzt werden,

11. entgegen § 17 der Wechsel im Grundeigentum nicht mitgeteilt wird,
 12. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 den durch einen gültigen Dienstaussweis legitimierten Beauftragten der Gemeinde Zutritt zum Grundstück oder erforderliche Auskünfte verweigert werden, ohne dass ein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.
 13. entgegen § 20 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder weggenommen werden,
 14. die auf öffentlichen Straßen und Anlagen aufgestellten Abfallbehälter entgegen § 23 bestimmungswidrig benutzt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rommerskirchen vom 07.05.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rommerskirchen vom 02.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 02.12.2021
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Martin Mertens